

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ingrid Heckner, Renate Dodell**, Prof. Dr. Winfried Bausback, Hans Herold, Eduard Nöth, Tobias Reiß, Peter Schmid, Bernhard Seidenath, Josef Zellmeier **CSU**,

Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (Art. 83)

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 83 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „,Leistungsbezüge im öffentlichen Dienst im Sinn der Art. 66 und 67 BayBesG und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst“ eingefügt.

Begründung:

Die Anrechnung von Leistungsbezügen im Sinne der Art. 66 und 67 BayBesG auf Versorgungsbezüge ist nicht motivationsfördernd. Da das neue Dienstrecht leistungsorientiert ausgestaltet werden soll, werden Leistungsbezüge im Sinn der Art. 66 und 67 BayBesG und vergleichbare Leistungsbezüge nichtbayerischer Dienstherrn sowie entsprechende Leistungsbezüge im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes anrechnungsfrei gestellt. Hochschulleistungsbezüge sind dagegen nicht von der Anrechnung ausgeschlossen, da sie unter den Voraussetzungen des Art. 13 BayBeamVG selbst ruhegehaltfähig werden können.